



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 05 / 2023

GLP-Gebührentarif 2023 - GLPT 2023

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Chemikaliengesetz 1996 iVm der Verordnung über die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) und die Kontrolle ihrer Einhaltung (Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung)

Auf Grund § 6 Abs 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) iVm § 52 des Chemikaliengesetzes, BGBl. I Nr. 53/1997 (Chemikaliengesetz 1996) und der Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung, BGBl. II Nr. 211/2000, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in Vollziehung der Überwachung von Prüfstellen gemäß § 52 Chemikaliengesetz 1996 iVm der Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Die Aufgaben gemäß § 52 des Chemikaliengesetzes 1996 umfassen die behördliche Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis in Prüfstellen, die Prüfungen gemäß § 50 durchführen. Dabei ist die Prüfstelle im Hinblick darauf zu überprüfen, ob

- sie den Anforderungen des § 50 und einer gemäß § 51 erlassenen Verordnung entspricht
- sie die in § 50 genannten Prüfungen sachgerecht durchführt und
- die von ihr stammenden Prüfnachweise geeignet sind, Aufschluss über die zu prüfenden Gefährlichkeitsmerkmale zu geben.

Die Kontrolle kann insbesondere erfolgen durch:

- die Besichtigung der Prüfstelle und ihrer Einrichtungen,
- die Einsichtnahme in nach einer Verordnung gemäß § 51 zu führenden Aufzeichnungen oder
- die Entnahme von Materialien, Stoffen oder Gemischen.

(3) Gebührenpflichtig ist die Inspektion und die Ausstellung der Bescheinigung, dass die Prüfstelle den Anforderungen gemäß § 50 und einer gemäß § 51 erlassenen Verordnung entspricht; Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kontrolle einer Prüfstelle ergeben hat, dass sie den Anforderungen gemäß § 50 und einer gemäß § 51 erlassenen Verordnung nicht oder nicht mehr entspricht.



- § 2** (1) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller/Anmelder im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen. Für diese Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach Chemikaliengesetzes 1996 iVm der Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung, die nicht im GLPT 2023 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit berechnet wird und dem Antragsteller/Anmelder spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
- (2) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.
- (3) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
- § 3** Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.
- § 4** Der GLP-Gebührentarif 2023 tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten des GLP 2023 tritt der GLP-Gebührentarif 2022 außer Kraft.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/
		Einheit in €
0	Allgemeine Gebühren	
1001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	91,30
1002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	210,00
1003	Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	171,30
	Zuschlag außerhalb der Amtszeit, je angefangener Arbeitsstunde	68,50
	Amtsbestätigung je Stück	183,60
	Duplikat	58,20
1006	Mahngebühr	45,70
1007	Kopierkosten je Seite	0,50



TEIL 2 - Gebühren 2023 für Verfahren gemäß § 52 Chemikaliengesetz 1996

Abschnitt 1

Kontrolle von Prüfstellen gemäß § 52 Chemikaliengesetz 1996		
Code-Nr.	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
	Betriebsüberprüfung gemäß § 52 Chemikaliengesetz, § 6 GESG, sowie Laborinspektion zur Ausstellung eines GLP Zertifikates	
	Im Inland pro begonnenem Inspektionshalbtag	1.243,60
	Im Ausland pro begonnenem Inspektionshalbtag	1.341,00
	Reisekosten für die Durchführung von Kontrollen innerhalb Österreichs pauschal	236,80
	Amtsbestätigung pro Stück	297,80
	Je weiterer identer Amtsbestätigung pro Stück	59,80

*Reisekosten für die Durchführung von Kontrollen außerhalb Österreichs sind nicht Bestandteil der angeführten Gebühren, und sind zusätzlich zu entrichten.

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger